

Antrag

der CDU-Fraktion

Brandenburgisches Vergabegesetz an bundeseinheitliche Mindestlohnregelung anpassen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) vorzulegen, der die bundesgesetzliche Mindestlohnregelung ab dem 1.1.2015 berücksichtigt und folgende Eckpunkte enthält:

- Aufhebung aller Bestimmungen, die einen landesspezifischen Mindestlohn regeln. Insbesondere Aufhebung jener Regelungen, die vorsehen, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber verpflichten, ihren bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Nachweis- und Kontrollpflichten.
- Inkrafttreten des Gesetzes: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31.03.2015.

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung ergibt sich die Erforderlichkeit des landesvergaberechtlichen Mindestlohn ausschließlich daraus, dass es an einer bundes- oder europarechtlichen Mindestlohnregelung fehlt. Die CDU-geführte Bundesregierung hat zwischenzeitlich jedoch ein Mindestlohngesetz vorgelegt. Am 1. Januar 2015 wird ein bundeseinheitlicher Mindestlohn von 8,50 Euro eingeführt. Gleichzeitig bliebe das Brandenburgische Vergabegesetz in Kraft, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge zu einem Mindestlohn von ebenfalls 8,50 Euro regelt. Es legt Kommunen und Unternehmen jedoch überdies umfangreiche Nachweis- und Kontrollpflichten auf, die wegen des Mindestlohngesetzes des Bundes zum 1. Januar 2015 weitgehend überflüssig werden.

Der Landtag setzt sich dafür ein, die unnötige bürokratische Belastung von Unternehmen und Kommunen durch die Änderung des Gesetzes zu beseitigen. Das brandenburgische Vergabegesetz verursacht einen erheblichen Bürokratieaufwand, der Unternehmen und Kommunen enorm belastet. Bei der Evaluation des Vergabegesetzes haben 95 Prozent der öffentlichen Auftraggeber angegeben, dass sich der

Verwaltungsaufwand durch den Vollzug des Vergabegesetzes erhöht hat, 53 Prozent haben sogar einen stark erhöhten Verwaltungsaufwand angegeben. Darüber hinaus hat die Evaluation gezeigt, dass es erhebliche Vollzugsdefizite gibt. Die Evaluation kommt zu dem Schluss, dass es fraglich ist, „ob das zentrale Anliegen des Gesetzes (Verbesserung des Lohnniveaus bei im Rahmen von öffentlichen Aufträgen Beschäftigten) optimal umgesetzt werden konnte“. Ab dem 1. Januar 2015 wird die paradoxe Situation eintreten, dass der Zoll die Einhaltung des Bundesmindestlohns überprüft und parallel dazu weiterhin das Brandenburger Vergabegesetz Kommunen und Unternehmen umfangreiche Kontroll- und Nachweispflichten, wie z.B. Stichproben in der Lohnbuchhaltung, bezüglich des brandenburgischen Vergabemindestlohns auferlegt. Gegen die landesvergaberechtliche Mindestlohnregelung bestehen überdies auf Grund der jüngsten Entscheidungen des EuGH sowie des Vorlagebeschlusses des OLG Koblenz erhebliche europarechtliche Bedenken.

Der Landtag setzt sich dafür ein, mit der Änderung des Gesetzes die Situation einer unnötigen, doppelten Gesetzgebung auf Bundes- und Länderebene behoben werden. Die Verpflichtung der Unternehmen zur Zahlung eines bundeseinheitlichen Mindestlohnes folgte dann nicht mehr aus § 3 Abs. 3 BbgVergG sondern unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung.

Auch das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten teilte in einem Rundschreiben vom 01.10.2014 an die öffentlichen Auftraggeber des Landes mit, dass es sich bewusst sei, dass das Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes des Bundes parallel zum Brandenburger Vergabegesetz die öffentlichen Auftraggeber vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten stellen kann und hier der Gesetzgeber gefragt ist.

Prof. Dr. Michael Schierack
für die CDU-Fraktion